

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 5442/8-7/92

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
-GE/19/PZ	
Datum: 12. MRZ. 1992	
Verf. 13.3.92 / d.f.	

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
Entwurf eines Bundesgesetzes, das das
zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung
arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt;
Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich das Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung die Stellungnahme zu dem vom Bundesmini-
sterium für Arbeit und Soziales ausgesendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die An-
wendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt, zur Kenntnis zu
bringen.

Anlage

Wien, 9. März 1992
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.
Glanz

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

GZ 5442/8-7/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, das das
zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung
arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den geplanten Entfall des zeitlichen Mindestausmaßes der Beschäftigung im Geltungsbereich ist die Anwendbarkeit des Angestelltengesetzes nunmehr für alle Arbeitnehmer mit Angestelltentätigkeit sichergestellt, was im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu begrüßen ist. Damit stehen künftig Abfertigungsansprüche auch Arbeitnehmern zu, die unter einem zeitlichen Ausmaß von 8 Wochenstunden beschäftigt sind.

Der gegenständliche Gesetzentwurf würde allerdings nicht nur auf die auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse Anwendung finden, die von den Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit (§ 2 Abs. 2 Z. 2 UOG) abgeschlossen werden und auf die das Angestelltengesetz anzuwenden ist, sondern auch auf entsprechende Verträge, die von durch

Bundesgesetz errichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden.

Für all diese Einrichtungen des Bundes mit (Teil)Rechtspersönlichkeit ist u.a. infolge der Abfertigungsansprüche der teilbeschäftigten Angestellten zu rechnen, für die die Bildung von Rücklagen für Abfertigungen in entsprechender Höhe vorzusorgen wäre.

Wien, 9. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F d. R. d. A.

Glanke